



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Bern, 30. Oktober 2019

Inhalt

1. Ausgangslage.....	3
2. Gegenstand	4
3. Der Vorentwurf als Ganzes	5
4. Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen	9
4.1 Berechtigte.....	9
4.2 Datenschutz	11
4.3 Risikoanalyse und Führen von Verzeichnissen der Datenbanken	13
4.4 Gebühren	14
4.5 Strafbestimmungen	15
4.6 Weitere Anträge	16
Anhang / Annexe / Allegato	17

1. Ausgangslage

Am 7. November 2018 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 22. Februar 2019.

Zur Stellungnahme eingeladen waren die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen und Durchführungsstellen. Von den 58 Eingeladenen haben 41 eine Stellungnahme beim Eidgenössischen Departement des Innern eingereicht. Sämtliche Kantone haben an der Vernehmlassung teilgenommen. Von den eingeladenen 13 politischen Parteien haben 5 eine Antwort eingereicht, wobei 1 ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtete. Darüber hinaus sind 26 Stellungnahmen von weiteren Akteuren eingegangen. Insgesamt wurden 67 Stellungnahmen evaluiert. Die Liste der eingeladenen und anderen Teilnehmenden ist im Anhang enthalten.

Da keine konkreten Fragen gestellt wurden, äusserten sich die Vernehmlassungsteilnehmenden frei zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht.

	Eingeladene Teilnehmende	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	26	26
Konferenz der Kantonsregierungen	1	0
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	13	5
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	4
Weitere Organisationen und Durchführungsstellen	7	4
Andere Akteure	-	26
Total	58	67

Der vorliegende Bericht informiert über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren und Artikel 16 der dazugehörigen Verordnung sind sämtliche offiziellen und spontanen Stellungnahmen auf der Internetseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) öffentlich zugänglich.¹

¹ <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/gesetzgebung/vernehmlassungen/vernehmlassung-systematische-verwendung-ahv-nummer-ahvg.html>

2. Gegenstand

Die Versichertennummer der AHV (AHVN) hat zum Einen den Zweck, die Verarbeitung von Informationen über Beiträge und die Berechnung damit verbundener Sozialversicherungsleistungen zu erleichtern. Zum Anderen wird dieser Personenidentifikator auch ausserhalb der AHV verwendet. Anlässlich der Einführung einer nichtsprechenden, 13-stelligen AHVN Im Jahr 2008 wurde zugleich auch die Zulässigkeit der systematischen Verwendung derselben neu geregelt. Die systematische Verwendung der AHVN ausserhalb der AHV ist seither nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Zum einen sind die Stellen und Institutionen dazu befugt, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht mit besonderem Bezug zu den Sozialversicherungen betraut sind. Zum anderen darf die AHVN systematisch verwendet werden, wenn eine spezialgesetzliche Grundlage des Bundes oder eines Kantons besteht, die dazu ermächtigt. Die Bestimmung im jeweiligen Spezialgesetz hat Verwendungszweck und Nutzungsberechtigte zu nennen. Dies soll jeweils die demokratische Kontrolle ermöglichen.

Die systematische Verwendung der AHVN als Personenidentifikator erlaubt bei der Datenbearbeitung eine automatische, rasche und genaue Aktualisierung der Personenattribute bei Personenstandsänderungen. Dies garantiert die Datenqualität in den Benutzerregistern und vermeidet administrative Verwechslungen von Personendossiers, die zu beseitigen aufwändig ist. Ausserdem steigert ihre Verwendung die Kosteneffizienz der Verwaltung. Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung der Verwaltungstätigkeit seit der Einführung der Regelung im Jahr 2008 ist daher eine starke Ausweitung der systematischen Nutzung erfolgt.

Die geltende Regelung im Bundesgesetz über die AHV lässt eine systematische Verwendung der AHVN für Behörden zwar zu, wenngleich unter Voraussetzungen, die zu erfüllen als umständlich wahrgenommen wird. Insbesondere von Seiten der Kantone wird zunehmend die Nutzung der AHVN als eindeutiger Personenidentifikator für Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden gefordert. Die Vorlage bezweckt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden nicht mehr für jede neue systematische Verwendung der AHVN eine spezifische gesetzliche Grundlage benötigen, sondern generell dazu ermächtigt sind. Zudem sollen auch Organisationen und Personen ohne Behördeneigenschaft, die ein Gesetz mit der Wahrnehmung einer Verwaltungsaufgabe betraut, zur systematischen Verwendung berechtigt sein, sofern eine Bestimmung im betreffenden Spezialgesetz dies vorsieht. Die systematische Verwendung rein privater Art der AHVN soll hingegen nach wie vor ausgeschlossen sein. Ferner soll es auch künftig möglich sein, in spezialgesetzlichen Bestimmungen für bestimmte Verwendungszwecke sektorielle Personenidentifikatoren statt die AHVN vorzuschreiben. Insofern behält der Gesetzgeber die Gestaltungsfreiheit. Überdies soll mit der Vorlage die Durchsetzung des Datenschutzes und der Informationssicherheit den erforderlichen Stellenwert erhalten.

3. Der Vorentwurf als Ganzes

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmt dem Vorentwurf zur Änderung des AHVG im Grundsatz zu. Begrüsst wird die Vereinfachung des Verfahrens, die den Behörden die systematische Verwendung der AHVN ermöglicht und die Entwicklung der Strategie «E-Government Schweiz» vereinfacht. Alle Vernehmlassungsteilnehmenden äusserten Bedenken in Bezug auf den Datenschutz und einige weisen darauf hin, dass die positiven Auswirkungen nicht durch neue administrative Aufgaben zunichte gemacht werden dürfen. Andere Teilnehmende weisen auf die Risiken und Unklarheiten bei der Gewährleistung des Datenschutzes hin und lehnen die vorgeschlagene Massnahme ab.

Grundsätzliche Zustimmung

Korrekte Identifikation, einfachere Abläufe, mehr Effizienz

Alle Kantone ausser **AR** begrüssen die vorgeschlagene Lösung im Hinblick auf eine Verbesserung der Verwaltungsabläufe und ihrer Effizienz. Für **BL** sowie für die **FDK** entspricht die Vorlage den Entscheidungen, die der Bundesrat und der Gesetzgeber bereits 2006 im Rahmen der Harmonisierung der amtlichen Personenregister getroffen haben. Die Funktion der nichtsprechenden, 13-stelligen AHVN als universeller Personenidentifikator sei damals vom Bundesrat prominent hervorgehoben und auch in der Vernehmlassung politisch breit unterstützt worden. **FR** bestätigt, dass die Vorlage einem Wunsch entspricht, den die Kantons seit mehreren Jahren äussern. **GE** begrüsst eine «gesicherte» Erweiterung zur systematischen Verwendung der AHVN (mit ausdrücklichem Hinweis auf Datenschutz und Informationssicherheit). Damit werde dem von Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden geäusserten Wunsch Rechnung getragen, diesen Identifikator im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben vermehrt einzusetzen. **GL** begrüsst die avisierte generelle gesetzliche Erlaubnisnorm zur Verwendung des Personenidentifikators. Für **LU** entspricht diese einem grossen Bedürfnis der kantonalen Verwaltungen und trägt zu einer Vereinfachung der Verfahren bei. Auch für **OW** bringen die Änderungen eine Entlastung der Behörden bei ihren administrativen Tätigkeiten, Effizienzsteigerungen und eine Fehlerquellenreduktion. **VS** sieht eine systematische, aber kontrollierte Verwendung der AHVN als Möglichkeit, die Effizienz der Verwaltungsabläufe zu verbessern, ohne die Verwundbarkeit der Informationssysteme von Bund, Kantonen und Gemeinden oder die Missbrauchsrisiken zu erhöhen. **SO** weist darauf hin, dass die AHVN klarerweise nicht als Benutzercode, welcher den Zugang zu allen personenbezogenen Daten ermöglicht, zu interpretieren sei. Die Authentifizierung für die Informatiksysteme habe naturgemäss nicht über die AHVN zu erfolgen, da sie keinen Bestandteil des Authentifizierungsprozesses bilde. Unter dieser Prämisse vermeide die konsequente Nutzung der AHVN Verletzungen des Datenschutzes, da damit eine eindeutige und zuverlässige Identifikation von Personen ohne zwangsläufige Rückschlüsse auf Personenmerkmale ermöglicht werde. **UR** begrüsst, dass Einwohnerinnen und Einwohner über die Grenzen von Behörden und Staatsebenen hinweg einfach und korrekt identifiziert werden können, wenn und soweit eine gesetzliche Grundlage den Datenaustausch zur Erfüllung staatlicher Aufgaben ermöglicht. Fehlerfassungen von Personen und fehlerhafte Zuweisungen von Daten würden die Ausnahme bleiben. **Mehrere Kantone** sowie die **EFK** sprechen sich hingegen ausdrücklich gegen die Einführung von sektoriellen Identifikatoren aus. **BL** und die **EFK** erinnern daran, dass diese Alternative 2006 als zu aufwändig und nicht praktikabel verworfen wurde. Gemäss **SO** würde die Implementierung von unterschiedlichen sektoriellen Identifikatoren einen wesentlich höheren Aufwand für die Umsetzung in

IT-Systemen inklusive deren Schutzmassnahmen und damit letztlich höhere Risiken bei der Datensicherheit verursachen.

Zwei der fünf in der Bundesversammlung vertretenen **politische Parteien**, die sich geäussert haben, sprechen sich für die Vorlage aus. Die **FDP** unterstützt den Vorschlag zur Änderung des AHVG, die eine Klärung der Rolle und der Verwendung der AHVN bringt. Damit könnten die Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden betroffene Personen effizienter identifizieren, wobei die eindeutige Identifizierung auch einen erheblichen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger bringe. Für die **BDP** ist seit der Einführung der nichtsprechenden, 13-stelligen AHVN die Digitalisierung in rasantem Tempo vorangeschritten, was sich in der starken Ausweitung der Verwendung der AHVN ausserhalb der AHV niedergeschlagen hat. Deshalb sei es nachvollziehbar, dass die Befugnis zur systematischen Verwendung der Nummer gelockert werden solle. Da die **SVP** keine grundsätzlichen Vorbehalte zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung hat, hat sie auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden und der Städte befürworten die Stossrichtung der geplanten Gesetzrevision ausdrücklich. Insbesondere begrüsst der **SSV**, dass durch die systematische Verwendung der AHVN die Datenqualität in den Benutzerregistern erhöht, die internen Prozesse und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden vereinfacht und dadurch die Kosteneffizienz gesteigert wird.

Travail.Suisse unterstützt das Ziel, effiziente und verwechslungsfreie Abläufe zu schaffen. Gleichzeitig sollen die Personendaten jederzeit vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sei beiden Anliegen Rechnung getragen.

Ausserdem befürworten die **KKAK** und die **VVAK**, sowie **eCH**, **eGov-Schweiz**, **eHealth**, die **FER**, die **Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz**, **H+**, **Santésuisse**, die **SSPH+** und **Public Health** den Gesetzesentwurf.

Weiterentwicklung der Strategie «E-Government Schweiz»

Nach Ansicht von **AI**, **FR**, **GE**, **JU** und **NW** kann die vorgesehene Lösung die Entwicklung der E-Government-Strategie auf allen Ebenen vereinfachen. Nach Auffassung von **ZH** entspricht die Absicht der Gesetzesänderung namentlich der E-Government-Strategie der interföderalen Zusammenarbeit E-Government Schweiz. **GL** begrüsst die Bestrebungen des Bundes in Richtung e-Government/e-Administration. Denn nur die entsprechenden bundesgesetzlichen Grundlagen würden es in einem weiteren Schritt dem Kanton Glarus ermöglichen, auch in seiner Digitalisierungsstrategie zeitnah voranzukommen. Für **BL**, **BS** und die **FDK** wird damit eine grundlegende Voraussetzung für die effiziente und qualitativ hochstehende Umsetzung von E-Government geschaffen. **SO** erwähnt, dass damit ein wichtiges und dringliches Anliegen der E-Government-Strategie erfüllt werde.

Der **SSV** ist der Meinung, die systematische Verwendung der AHVN wie auch die nationale eID seien wichtige Elemente für das Vorankommen der digitalen Verwaltung. Gerade in der Anwendung der verschiedensten eGovernment-Dienste, im Rahmen der eGov-Strategie, mache es Sinn, diesen schweizweit vorhandenen eindeutigen Personenidentifikator auch zu nutzen.

Gemäss der **VVAK** stellt die Ermächtigung sämtlicher Behörden auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden zur systematischen, kontrollierten Nutzung der AHVN zur Personenidentifikation im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und im Hinblick auf die erfolgreiche Umsetzung der Strategie «E-Government Schweiz» eine sinnvolle Massnahme dar. Aus Sicht von

eGov-Schweiz fällt unter diese Zweckbestimmung auch die optimale Nutzung von Instrumenten des eGovernment, insbesondere auch in der Zusammenarbeit zwischen Behörden.

Risikomanagement und administrativen Aufwand im Griff haben

Für **AI, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW** sowie die **KKAK** ist unbestritten, dass eine Abwägung der sich bietenden Vorteile gegenüber der damit verbundenen möglichen bzw. vermuteten Risiken erfolgen muss. Ebenso hätten die Behörden die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um diese Risiken zu minimieren. Diese Teilnehmenden betonen aber klar, dass der Nutzen und vor allem die mit der technischen Vereinfachung angestrebte Aufwandreduktion nicht durch neue administrative Aufgaben kompensiert werden dürfe.

Vorbehalte

Die **SPS** stellt sich nicht grundsätzlich gegen eine Vereinfachung der systematischen Verwendung der AHVN durch Behörden, fordert allerdings, dass einige Bestimmungen zur Verbesserung von Datenschutz und Datensicherheit im Vorentwurf des Bundesrates zwingend beibehalten, resp. noch zusätzlich aufgenommen werden müssten. Der Wunsch der Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden nach einer Vereinfachung der Möglichkeit, die AHVN systematisch zu verwenden, sei zudem aus Effizienzgründen nachvollziehbar. Jedoch berge eine solche Vereinfachung für die SPS auch erhebliche Datenschutzrisiken. Deshalb müsse in dieser Vorlage der Datenschutz noch verstärkt werden.

Der **SGB** hat Vorbehalte gegenüber der vorgeschlagenen Gesetzesänderung und regt an, die im Erläuternden Bericht explizit verworfene Alternative der sektorspezifischen Neuordnung der Datenbankarchitektur eingehender zu prüfen (allenfalls auch die alternative Einführung sogenannter sektorspezifischer Identifikatoren). Sollte die systematische Verwendung der AHVN auf Basis der heutigen Datenbankarchitektur dennoch eingeführt werden, so müsse dies zumindest durch die Einführung eines Bewilligungsverfahrens flankiert werden.

AVIVO befürchtet, dass mit der erweiterten Verwendung der AHVN der Weg für eine spätere Einführung eines lebenslangen, bundesweiten Identifikators für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz geebnet wird. Die **FMH** lehnt den Vorentwurf nicht explizit ab, verteidigt jedoch die Lösung von elektronischen Patientendossiers und schlägt vor, sektorielle Nummern zu verwenden.

Ablehnung

Gemäss **AR** sei die Verwaltung an einem geeigneten und möglichst einfach einsetzbaren Personenidentifikator interessiert, während der Datenschutzbeauftragte zu Recht auf damit verbundene Risiken aufmerksam mache. **AR** lehnt daher die Vernehmlassungsvorlage im jetzigen Zeitpunkt ab und beantragt, diese zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Postulates 17.3968 «Sicherheitskonzept für Personenidentifikatoren» der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats erneut vorzulegen.

Die **Grünen** sprechen sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus, da sie die Datenschutzrisiken als zu hoch erachten. Nicht in Frage stellen sie die Verwendung der AHVN im Sozialversicherungsbereich, aber die erweiterte Verwendung. Den Grünen zufolge erhöht sich das Risiko des Datenmissbrauchs, je breiter die AHVN verwendet wird. Sie hätten sich eine Vertiefung und Weiterführung der Option mit mehreren sektoriellen Personenidentifikatoren gewünscht.

Die **Piratenpartei** sieht die systematische Verwendung der AHVN als Identifikator im Rahmen aller möglichen behördlichen Aufgaben als sehr grosse Gefahr und diese wird von ihr nicht unterstützt. Alle entsprechenden Gesetzesanpassungen seien somit explizit zu streichen. Ihres Erachtens sei die Einschätzung bezüglich Datenschutz und Risiken im Vorentwurf ungenügend.

Die **eingeladenen Arbeitgeberorganisationen** lehnen die Vorlage in dieser Form ab, da der Verwaltung ein zu grosses Gewicht geben würde. Der **SAV** ist nicht grundsätzlich gegen die Einführung einer allgemeinen verwendbaren Personenidentifikationsnummer, lehnt jedoch das vorgeschlagene Umsetzungskonzept grossmehrheitlich ab. Die Vorteile, die der Bundesrat im erläuternden Bericht aufliste, könnten die Risiken punkto Datenschutz und Datensicherheit nicht aufwiegen. Stattdessen sollte die Schaffung einer neuen Personenidentifikationsnummer ins Auge gefasst werden. Für den **SGV** hatte sich der Gesetzgeber seinerzeit bewusst dafür entschieden, den Einsatz der AHVN davon abhängig zu machen, dass für deren Nutzung ausserhalb der AHV eine explizite gesetzliche Grundlage bestehe. Dieses Erfordernis mache immer noch Sinn. Er steht der vorgeschlagenen Gesetzesrevision daher skeptisch gegenüber und lehnt sie in der vorgeschlagenen Form ab. Das **CP** steht der systematischen Verwendung der AHVN durch die Behörden skeptisch gegenüber, da der Datenschutz nicht ausreichend gewährleistet sei.

Privatim schreibt, dass die Vorlage aus der Perspektive der Kantone keinen Mehrwert bringt und aus Sicht des Datenschutzes die Risiken für die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger erhöht. Insbesondere im Rahmen der Digitalisierungsvorhaben der Verwaltungen müsse für die Verwendung der AHVN eine klare Ausgangslage geschaffen werden, welche die rechtlichen, organisatorischen und technischen Aspekte gleichermassen berücksichtige. Dies sei seiner Meinung nach nur teilweise der Fall.

Droitsfondamentaux hält fest, dass die AHVN zur Verwaltung der Sozialversicherungen geschaffen wurde, und dass dies auch in Zukunft so zu bleiben habe. Eine immer breitere Verwendung dieses Identifikators wird entschieden abgelehnt.

HEV Schweiz lehnt die systematische Verwendung der AHVN aus Gründen des Datenschutzes und der Missbrauchsgefahr nach wie vor ab.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen

4.1 Berechtigte

Mit wenigen Ausnahmen erklären sich die Teilnehmer damit einverstanden, dass Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden künftig generell zur systematischen Verwendung der AHVN berechtigt sein sollen. Begrüsst wird auch die weiterhin vorgesehene Möglichkeit des Gesetzgebers, für bestimmte Bereiche die Verwendung der AHVN für unzulässig zu erklären und stattdessen andere Personenidentifikatoren vorzuschreiben.

Liste der Berechtigten

Grundsätzlich sind die Teilnehmer mit der Ausgestaltung der Liste von Berechtigten einverstanden. Einzelne Teilnehmer wünschen in einzelnen Punkten gewisse Erweiterungen zugunsten von zusätzlichen Berechtigten. Zudem zeigt sich klar das Bedürfnis nach der folgenden redaktionellen Änderung: **AG, AR, GR, SH, SO, TG, UR, ZH** und der **SGV** sind der Ansicht, bei der Ermächtigung von Gemeindebehörden sei der Zusatz «nach Massgabe des kantonalen Rechts» missverständlich und daher zu streichen. **Privatim** beantragt, die Botschaft sei gegenüber dem erläuternden Bericht insofern zu präzisieren, als für die systematische Verwendung durch kantonale Behörden weiterhin eine kantonalrechtliche (formell-)gesetzliche Grundlage erforderlich sei (wie bisher, wenn über die bundesrechtlich geregelten Anwendungsbereiche hinaus die AHVN verwendet werden soll). **VD** und **AVIVO** stellen fest, dass der erläuternde Bericht die Verwendung der AHVN durch die Gemeinden eindeutig zulässt, sofern eine kantonale Gesetzesgrundlage dafür vorliegt; dies müsse demnach auch im Gesetz eindeutig festgehalten werden. **GR** regt an, es sollten in Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 nicht nur die Gemeindeverwaltungen, sondern auch die «überkommunalen Verwaltungen» erwähnt werden. **NW** wünscht folgenden Wortlaut: «die Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten nach Massgabe des kantonalen Rechts». In Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 sei hingegen die Wendung «des öffentlichen oder privaten Rechts» zu streichen. **BL** beantragt die Aufnahme einer Ziffer 6 mit dem Wortlaut: «die mit dem Vollzug der Sozialhilfe betrauten Stellen». Die **SUVA** schlägt vor, die privaten Unternehmungen ebenfalls zur systematischen Verwendung der AHVN zu berechtigen. **ProLitteris** regt an, unter einer Ziffer 6 seien die Verwertungsgesellschaften mit Bewilligung des Bundes i.S.v. Art. 41 – 43 des Urheberrechtsgesetzes in die Liste der Berechtigten aufzunehmen.

Privatim begrüsst, dass die systematische Verwendung der AHVN durch die Berechtigten gemäss Art. 153c Abs. 1 nur zulässig sein soll, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben «erforderlich» ist, hingegen nicht, wenn sie nur eine administrative Vereinfachung bedeutet. Dies sei auch in der Botschaft ausdrücklich festzuhalten. **BL** wünscht eine präzisierende Ergänzung des erläuternden Berichts zur Frage, wann eine systematische Verwendung der AHVN zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben «erforderlich» sei.

Kontrollorgane

Die **IG PBK** und der **SBV** plädieren für die Schaffung von spezialgesetzlichen Grundlagen zur systematischen Verwendung der AHVN durch paritätische Organe, welchen die Durchführung von Kontrollen obliegt, die in einem AVE-GAV vereinbart wurden. **SGB, Suissetec, Syna, Travail.Suisse, Unia** und **FVE** beantragen dasselbe, wobei deren jeweilige Anträge zudem

auch spezialgesetzliche Grundlagen für die Kontrollorgane gemäss Entsendegesetz und Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit miteinschliessen. Die **SPS** lehnt eine systematische Verwendung der AHVN durch nicht staatliche Akteure grundsätzlich ab und beantragt, Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 sowie Art. 153c Abs. 1 Bst. b seien ersatzlos zu streichen.

Ausschluss der Verwendung der AHVN

Die **FMH** begrüsst die Regelung in Art. 153c Abs. 2, wonach die systematische Verwendung der AHVN in jenen Bereichen nicht verwendet werden darf, in denen die Gesetzgebung dies ausschliesst. Darüber hinaus vertreten **UR**, **VD** und **Privatim** die Auffassung, es sollte aus dem Gesetzeswortlaut deutlich hervorgehen, dass sich der Ausschluss der Verwendung der AHVN auch sinngemäss ergeben könne, namentlich aus einer Bestimmung, welche die Verwendung eines besonderen, sektoriellen Identifikators vorsieht. Gemäss **AVIVO** könnte es mit Artikel 153c Absatz 2 zu gewissen Missverständnissen zwischen der Einhaltung der Bundesgesetzgebung auf der einen Seite und der systematischen Verwendung der AHVN auf der anderen Seite kommen.

Elektronisches Patientendossier

JU, **VD**, **eHealth** und **H+** sind der Ansicht, dass die systematische Verwendung der AHVN über eine Anpassung des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier ermöglicht werden soll. Demgegenüber muss aus Sicht der **FMH** die geltende Regelung bestehen bleiben, wonach zwischen Gemeinschaften ein sektorieller Identifikator zur Patientenidentifikation eingesetzt werden muss, der ausschliesslich von der ZAS zu Identifikationszwecken mit der AHVN verknüpft werden darf. Bei einer darüber hinausgehenden Verknüpfung eines elektronischen Patientendossiers mit der AHVN könne der Schutz der Rechte der Patientinnen und Patienten nicht genügend gewahrt werden.

4.2 Datenschutz

Die Teilnehmer begrüssen grundsätzlich, dass dem Datenschutz und der Informationssicherheit gebührend Rechnung getragen werden soll. Unterschiedliche Auffassungen bestehen jedoch bezüglich des Vorgehens zur Regelung der Massnahmen, welche die systematischen Verwender der AHVN künftig treffen müssen. Insbesondere wird von zahlreichen Teilnehmern beantragt, die einzelnen technischen und organisatorischen Massnahmen seien nicht auf der Gesetzesstufe anzusiedeln, sondern in der Verordnung zu konkretisieren. Nur wenige Teilnehmer sprechen sich für die Einführung eines Bewilligungsverfahrens oder für eine generelle Pflicht zur getrennten Datenhaltung aus.

Grundsätzliche Überlegungen

AI, BE, FR, GL, JU, LU, NW, OW, ZH und die **KKAK** wenden ein, die Vorgaben zu den einzelnen technischen und organisatorischen Massnahmen seien nicht auf der Gesetzesstufe, sondern in der Verordnung anzusiedeln. Der **VVAK** wünscht eine weitere Spezifizierung auf Verordnungsebene, um einheitliche Standards bei den betroffenen Datenbankbetreibern sicherzustellen.

Der **FDP** zufolge braucht es zum Schutz der Personendaten Sicherheitsmassnahmen auf Ebene Organisation, beschäftigtes Personal, Infrastruktur und Technik. Für die **BDP** ist es wichtig und richtig, dass alle Behörden, die in Zukunft eine generelle Berechtigung zur Verwendung der AHVN erhalten, ihre Sicherheitsmassnahmen auf den bestmöglichen Stand aktualisieren müssen. Weiter erachtet die **SPS** es als zentral, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zugunsten des Datenschutzes nicht abgeschwächt oder gar gestrichen werden. In diesem Sinn schlägt sie vor, das Verknüpfungsverbot ausdrücklich in den Gesetzestext aufzunehmen. Auch aus Sicht von **UR** und **BL** dürfte die Vorlage noch deutlicher zum Ausdruck bringen, dass die systematische Verwendung der AHVN per se keine zusätzlichen Datenverknüpfungen erlaube. Gemäss **SZ** bringen die Regelungen der technischen und organisatorischen Massnahmen hingegen einen übermässigen Mehraufwand mit sich, zumal in den Kantonen bereits griffige Datenschutz- und Datensicherheitsregeln gelten würden. Für **eCH** ist ebenfalls fraglich, inwieweit die technischen und organisatorischen Massnahmen im AHVG geregelt sein müssen, zumal die Kantone bereits griffige Datenschutz- und Sicherheitsregelungen hätten. **TI** befürwortet ein schrittweises Vorgehen bei der Einführung derselben.

Postulat 17.3968 «Sicherheitskonzept für Personenidentifikatoren» der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Für **AG** ist nicht sachgerecht, dass mit der Ausarbeitung des Vorentwurfes nicht zugewartet wurde, bis der Bericht zum Kommissionspostulat 17.3968 «Sicherheitskonzept für Personenidentifikatoren» vorliegt. **FR** hält ebenfalls fest, die abschliessenden Arbeiten am vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben müssten den genannten Postulatsbericht mitberücksichtigen. Auch der **SGB**, der **SAV**, die **FER**, **grundrechte.ch** und der **HEV** vertreten die Auffassung, vorab hätte ein Sicherheitskonzept erstellt werden müssen. Die **FDP** behält sich vor, die Vorlage erneut zu beurteilen, sobald der Bericht zum erwähnten Kommissionspostulat vorliegt.

Bewilligungsverfahren und generelle Pflicht zur getrennten Datenhaltung

AG beantragt, es sei der Aufwand aufzuzeigen, den die Einführung eines Bewilligungsverfahrens auslösen würde. Die **Grünen** setzen sich für die Alternative «Bewilligungsverfahren» ein. Die **SPS**, der **SGB**, der **SAV** und **B.L.** sind ebenfalls der Meinung, es sollte erneut geprüft werden, ob ein Bewilligungsverfahren einzuführen wäre. **NE** erachtet es als zentral, dass die Benutzer die Architektur ihrer Datenbanken anpassen. Der **SGB** und die **Piratenpartei** befürworten eine erneute Prüfung der Frage, ob eine Neuordnung der Datenbankarchitektur einzuführen sei.

Die Regelungen im Einzelnen

Der **SSV** beantragt einen zweiten Absatz von Art. 153d, der den Bund verpflichtet, eine Praxisanleitung für die Umsetzung der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Verfügung zu stellen. Auch der **VSED** wünscht sich weitere Präzisierungen der Vorgaben, z.B. mit Weisungen, Anleitungen für die Praxis, Mustervorlagen oder dergleichen, die von einer noch zu definierenden Stelle auszugeben seien. Nach Ansicht von **VD** und **AVIVO** sollte die Nachvollziehbarkeit nicht nur im erläuternden Bericht, sondern auch im Gesetz verankert werden. Die **FMH** vertritt die Ansicht, der Vorentwurf enthalte kein hinreichendes Kontroll-Regime zur Überwachung; zudem bedürfe es einer Regulierungsfolgeabschätzung. Es gehe zudem nicht an, dass mit der AHVN verbundene Datensätze über ein öffentliches Netz übertragen würden; hierzu stehe eine sichere Plattform für den Datenaustausch zur Verfügung, die der Bund im Rahmen der Registerharmonisierung errichtet habe (Sedex). Die Verwendung derselben sei für den Austausch von Datensätzen in Verbindung mit der AHVN zwingend vorzusehen. Ausserdem sollten sich die technischen und organisatorischen Massnahmen auf internationale Normen oder auf die Anforderungen gemäss der Verordnung über die Datenschutz Zertifizierung abstützen.

AG erklärt mit Bezug auf Bst. a, die Formulierung sei zu restriktiv, während **TG** beantragt, der Begriff «elektronische Datenbanken» sei ersatzlos zu streichen. Bezüglich Bst. b bemerken **ZH** und **GR**, es sei nicht zielführend, wenn im erläuternden Bericht erklärt werde, die verantwortliche Person müsse unterzeichnen. Auch **ZG** wünscht eine ergänzende Präzisierung der betreffenden Stelle im erläuternden Bericht. **GR**, **TG**, **ZH** und die **SUVA** beantragen, Bst. b sei ersatzlos zu streichen. Die Funktion der «verantwortlichen Person» sei bereits mit dem Datenschutzverantwortlichen gemäss Art. 11a Abs. 5 Bst. e des Datenschutzgesetzes gegeben. Nach Auffassung von **AG**, **BL**, **VD**, **ZG** und **Privatim** ist Bst. d präziser zu formulieren. **Privatim** beantragt ausserdem, es sei zu vorschreiben, dass auch die auf mobilen Datenträgern gespeicherten Personendaten zu verschlüsseln seien.

4.3 Risikoanalyse und Führen von Verzeichnissen der Datenbanken

Die Bestimmung zur Risikoanalyse und der damit verbundenen Pflicht zur Führung von Verzeichnissen trafen in der Vernehmlassung nicht uneingeschränkt auf Zustimmung. Kritik kam namentlich von Seiten der Kantone.

Risikoanalyse

BE, AR, GR und **AG** halten die Bestimmung für überflüssig. Die Verwaltung sei bereits aufgrund der bestehenden Gesetzgebung dazu verpflichtet, das Risiko von Datenverknüpfungen zu prüfen. **FR** verlangt ein von der ZAS koordiniertes Vorgehen. **SH** vertritt die Auffassung, anstelle der Departemente und der Bundeskanzlei bzw. der Kantone sollten die Berechtigten selbst zur Durchführung der Risikoanalyse verpflichtet sein. Gemäss **ZH** und **GR** ist es zudem problematisch, die Kantone zur Risikoanalyse gegenüber den Gemeinden zu verpflichten. Eine solche Vorgabe schaffe eine faktische Aufsichtsfunktion gegenüber den Gemeinden; sie sei zu weitreichend und laufe der Organisationsautonomie der Gemeinden entgegen.

Führen der Verzeichnisse

Was die Verzeichnisse angeht, betont **ZH**, dass diese in leicht zugänglicher und geeigneter Form öffentlich einsehbar sein müssten. **UR** und **AG** regen an, es sollten darin auch die Schnittstellen zwischen den jeweiligen Datenbanken erwähnt werden. Demgegenüber verlangen **LU, AR, OW, NW, GL** und **AI**, auf eine Pflicht der Kantone zum Führen von Verzeichnissen sei zu verzichten. Im Sinne eines zentral koordinierten Vorgehens solle stattdessen die ZAS Vorgaben machen und ein Verzeichnis zur einheitlichen Erfassung zur Verfügung stellen. Auch **BE, AR** und **GR** weisen darauf hin, dass die ZAS bereits heute ein Verzeichnis der zur systematischen Verwendung der AHVN Berechtigten führt.

4.4 Gebühren

Die Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zur Möglichkeit der Gebührenerhebung geäußert haben, sprechen sich gegen diese Massnahme aus. Einige lehnen es kategorisch ab, dass die Kantone und Gemeinden Gebühren bezahlen sollen. Einige schlagen vor, dass der Bund die Kosten für die Verwendung der AHVN tragen solle. Andere finden sich mit der Möglichkeit ab, sofern das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip eingehalten werden.

Acht Kantone sagen deutlich, es dürften beim Vollzug von Bundesrecht in den Kantonen und Gemeinden grundsätzlich keine Gebühren für die systematische Verwendung der AHVN anfallen. **GR, GL** und **TG** beantragen die Streichung oder eine Anpassung in dem Sinn, dass der Bund diese Kosten trage. Auch **VS** ist der Ansicht, dass den kantonalen Behörden durch die Verwendung der AHVN keine Gebühren entstehen dürfen. Indem der Bund die Kosten vollumfänglich übernehme, schöpfe er seine Rolle als «Förderer» der Modernisierung der Verwaltungen und der Umsetzung des E-Government vollständig aus. Sollte der Bundesrat von der Möglichkeit der Erhebung von Gebühren durch die Behörden Gebrauch machen, würden **AG, AR** und **SH** hierzu eine pragmatische und unbürokratische Umsetzung wünschen. Gemäss **UR** wären bei deren Festsetzung die einschlägigen verwaltungsrechtlichen Grundsätze zu berücksichtigen (Kostendeckungsprinzip und Individualäquivalenz). Für **ZH** sollten allfällige Mehrkosten durch eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit bei der Verwaltungstätigkeit grösstenteils ausgeglichen werden können. **GL** vertritt die Meinung, dass sich der Mehraufwand der Zentralen Ausgleichsstelle voraussichtlich in Grenzen halten werde bzw. eine Verrechnung nicht gerechtfertigt sei.

Seitens der **politischen Parteien** gingen zu diesem Punkt keine Stellungnahmen ein.

Der **SSV** lehnt die Möglichkeit der Gebührenerhebung gegenüber Gemeinden entschieden ab. Vor dem Hintergrund, dass der Bund die Personendaten ursprünglich von den Kantonen und Gemeinden unentgeltlich beziehe, gehe es nicht an, die Städte und Gemeinden für die Nutzung dieser Daten bezahlen zu lassen. Wenn trotz allem Städte und Gemeinden Gebühren zu entrichten hätten, müssten diese Kosten auf die Bürgerinnen und Bürger überwält werden. Auch nach Ansicht des **VSED** dürfen den Kantonen und Gemeinden keine Gebühren für die Verwendung der AHVN auferlegt werden.

Für den **SAV** sollte sicherstellt sein, dass keine Kosten über die AHV-Durchführung getragen werden. Er fordert, dass die Kosten zwingend auf die Benutzer zu überwält werden. Die «Kann-Bestimmung» sei in eine «Muss-Bestimmung» umzuformulieren. Der **SGV** und **FER** verlangen, dass die Kosten nach dem Nutzerprinzip von den Behörden getragen werden, die auf die AHVN zurückgreifen; die Kosten dürften folglich nicht zulasten der AHV gehen.

Ausserdem fordert die **VVAK**, dass zusätzliche operative Belastungen und finanzielle Mehraufwände für die Durchführungsstellen der 1. Säule zu entschädigen seien. Insbesondere die Vorgaben zur Datensicherheit, welche die Gesetzesänderung notwendigerweise begleiten müssten, könnten für die Ausgleichskassen zu einem nur unzureichend zu beziffernden Investitionsbedarf im Bereich IT-Infrastruktur und Datenverarbeitung führen. Sie erachtet es daher als angemessen, dass die Ausgleichskassen für allfällige Mehraufwände und Zusatzkosten im Bedarfsfall über eine Gebührenerhebung auch entsprechend entschädigt werden können.

4.5 Strafbestimmungen

Einige Teilnehmende begrünnen die Verschärfungen der Strafbestimmungen, jedoch spricht sich die Mehrheit dagegen aus.

AG begrüsst, dass die bestehenden Normen und Pflichten zu Datenschutz und Datensicherheit nicht gelockert und die Strafbestimmungen verstärkt werden. Für **NW** ist die vorgeschlagene Verschärfung sinnvoll. **ZG** spricht sich nicht dagegen aus. Ansonsten lehnen die **Kantone** die vorgeschlagene Änderung mehrheitlich ab und sprechen sich für die Beibehaltung der aktuellen Lösung aus: Der neue Inhalt der Strafbestimmung würde in der Praxis Schwierigkeiten bereiten, um Fälle, in denen die technischen und organisatorischen Massnahmen den Anforderungen genügen, von jenen Fällen abzugrenzen, in denen die Massnahmen nur teilweise umgesetzt wurden. Für die betroffenen Behörden würde das zu einer Rechtsunsicherheit führen. Für **AR** und **TG** sollte zumindest präzisiert werden, dass sich nur strafbar macht, wer die technischen und organisatorischen Massnahmen vorsätzlich nicht einhält. Da die AHVN als Identifikationsmerkmal kein besonders schützenswertes Personenmerkmal sei, erscheint **BE**, **GR** und **ZH** die Ausweitung der Strafbestimmungen als unverhältnismässig. Schliesslich betonen viele Kantone und die **FDK**, dass die Behörden in der Schweiz fast durchwegs gewissenhafte und sorgfältige Arbeit leisten und keinem Generalverdacht unterstellt werden sollten.

Von den politischen Parteien, die Stellung genommen haben, hat sich einzig die **BDP** zu dieser Massnahme geäussert. Sie begrüsst, dass die Strafnorm betreffend die Durchführung der technischen und organisatorischen Massnahmen verschärft wird, indem neu auch bestraft werden soll, wer die vorgegebenen Massnahmen nur mangelhaft durchführt.

Für **Travail.Suisse** ist es auch richtig, dass der Datenschutz gestärkt wird, indem auch die unsorgfältige oder nicht fachgerechte Durchführung der Sicherheitsmassnahmen unter Strafe gestellt wird. Nach Meinung des **SSV** sollte mindestens für die Umsetzung dieser Massnahmen eine Praxisanleitung zur Verfügung stehen.

4.6 Weitere Anträge

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden auch Fragen betreffend Datenbekanntgabe aufgegriffen. Thematisiert wurden ferner die Übergangsfrist, eine allfällige Koordination der zahlreichen Patientenidentifikatoren im Bereich des Gesundheitswesens sowie die Terminologie.

Datenbekanntgabe

Public Health und die **SSPH+** beantragen, es sei Forschenden Zugang zu gewähren zu verlinkten, verschlüsselten Daten. **LU** und **ZG** schlagen vor, das zentrale Versichertenregister sowie das zentrale Leistungsregister der ZAS seien künftig auch den Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen im Sinne des diesbezüglichen Bundesgesetzes im Abrufverfahren zugänglich zu machen.

Nach Auffassung von **H+** wird das Potential der AHVN nicht ausgeschöpft; die damit verbundenen Möglichkeiten zur Vereinfachung von Abläufen zwischen verschiedenen Gesundheitsversorgern und zur Einsparung von beträchtlichen Beträgen würden noch zu wenig genutzt. Die AHVN müsste ihrer Meinung nach auch zur elektronischen Patientenidentifikation im Behandlungskontext und in der Forschung verwendet werden dürfen. Eine solche Harmonisierung der zahlreichen Identifikatoren im Gesundheitswesen würde auch **eHealth** begrüßen.

Übergangsbestimmungen

GR und **TI** vertreten die Auffassung, die einjährige Übergangsfrist zur Anpassung der technischen und organisatorischen Massnahmen sei zu knapp bemessen. **TI** verlangt ausserdem, die Betreiber von Datenbanken, in denen nach wie vor die vormalige 11-stellige AHV-Nummer systematisch verwendet werde, seien von der Pflicht zu technischen und organisatorischen Massnahmen auszunehmen. **NE** verlangt, dass genügend Zeit eingeräumt wird, um die kantonalen Gesetzesgrundlagen anzupassen.

Begrifflichkeit

Die **SUVA** regt an, anstelle des Begriffs «AHV-Nummer» sei jener der «Sozialversicherungsnummer» zu verwenden.

Anhang / Annexe / Allegato

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone

Cantons

Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien und Parteigruppierungen

Partis politiques et sections des partis politiques

Partiti politici e sezioni di partito

BDP PBD	Bürgerlich-Demokratische Partei Parti bourgeois-démocratique Partito borghese democratico
FDP PLR	Die Liberalen Les Libéraux-Radicaux I Liberali Radicali
GPS PES	Grüne Partei der Schweiz Parti écologiste suisse Partito ecologista svizzero
SPS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione democratica di centro
Piratenpartei	Piratenpartei Schweiz

3. Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete

Associations faîtières des villes, des communes et des régions de montagne

Associazioni mantello delle città e dei Comuni e delle regioni di montagna

SGV ACS	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione die Comuni Svizzeri
SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere

4. Spitzenverbände der Wirtschaft

Associations faîtières de l'économie

Associazioni mantello nazionali dell'economia

SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SGV USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SGB USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
Travail.Suisse	

5. Andere interessierte Organisationen

Autres organisations intéressées

Altre organizzazioni interessate

FDK CDF	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances
KKAK CCCC	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
VVAK ACCP	Association suisse des caisses de compensation professionnelles Associazione Vereinigung der Verbandsausgleichskassen svizzera della casse di compensazione professionali
Privatim	Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten Conférence des préposé(e)s suisses à la protection des données Conferenza dei incaricati svizzeri della protezione dei dati

6. Nicht eingeladene Organisationen

Organisations non consultées officiellement

Organizzazioni interessate

CP	Centre Patronal
eCH	Verein eCH Association eCH Associazione eCH
eGov-Schweiz	Verein eGov-Schweiz
eHealth	Interessengemeinschaft eHealth
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte Fédération des médecins suisses Federazione dei medici svizzeri
Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera	
H+	Die Spitäler der Schweiz Les Hôpitaux de Suisse Gli Ospedali Svizzeri
santésuisse	
SBV SSE SSIC	Schweizerischer Baumeisterverband Société Suisse des Entrepreneurs Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
SSPH+	Swiss School of Public Health
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni
Unia	

Suissetec	Suissetec-Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband Suissetec-Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment Suissetec-Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione
Grundrechte.ch	Grundrechte.ch Droitsfondamentaux.ch Dirittifondamentali.ch
HEV Schweiz APF Suisse APF Svizzera	Hauseigentümerverband Schweiz Association suisse des propriétaires fonciers Associazione Svizzera proprietari Fondiari
Syna	Syna-die Gewerkschaft Syna-le syndicat Syna-il sindacato
Public Health	Public Health Schweiz Santé publique Suisse
FVE	Fédération vaudoise des entrepreneurs
AVIVO	Verein zur Verteidigung der Rechte der Rentner Association suisse de défense et de détente des retraités Associazione ricreativa e di tutela dei pensionati
ProLitteris	Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst, Genossenschaft Société suisse de droits d'auteur pour l'art littéraire et plastique, coopérative Società svizzera dei diritti d'autore per la letteratura e l'arte visiva, cooperativa
Handelskammer beider Basel	
VSED ASSH ASSA	Verband Schweizerischer Einwohnerdienste Association suisse des services des habitants Associazione svizzera dei servizi agli abitanti
IG PBK	Interessengemeinschaft der Paritätischen Kommissionen Communauté d'intérêt de contrôles paritaires

7. Private

Particuliers

Privati

Lehmann Beat, Suhr (zit. B.L.)